Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 127 (2007)

Artikel: Städtchen, Kloster und Eidgenossen im 18. Jahrhundert : das Leben in Rheinau unter dem Krummstab

Autor: Aregger, Stephan

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-984921

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

STEPHAN AREGGER

Städtchen, Kloster und Eidgenossen im 18. Jahrhundert

Das Leben in Rheinau unter dem Krummstab

1. Der Untergang des Klosters Rheinau

Als «Mückentod» bezeichnete Alfred Escher die nicht zuletzt von ihm betriebene Aufhebung des Klosters Rheinau. Der Aufhebungsbeschluss des Zürcher Grossen Rates vom 3. März 1862 brachte das Ende für ein Jahrhunderte altes religiöses und kulturelles Zentrum, das – zusammen mit dem Städtchen Rheinau – erst 1803 Teil des Kantons Zürich geworden war. Doch wie reagierte die Bevölkerung des katholischen Klosterstädtchens darauf?

Die Rheinauer machten sich an diesem denkwürdigen Tag geschickt die neue Technik zunutze. Ein Abgesandter wartete in Schaffhausen auf die telegrafische Nachricht aus Zürich mit dem Resultat der entscheidenden Abstimmung. Auf dem Weg nach Rheinau hatte man Posten aufgestellt, welche die Nachricht von der Aufhebung mit weissen Fahnen übermittelten. Kaum war die Neuigkeit in Rheinau bekannt, konnte sich ein Teil der Bevölkerung kaum mehr halten: Jubel, Böllerschüsse, Freudenfeuer und Umzüge kündeten vom Ende des über tausendjährigen Klosters.[1]

[1] NZZ, Nr. 58, 10. März 1862, S. 229.

Obwohl bei Weitem nicht alle Rheinauer diese Freude teilten, stellt sich die Frage: Weshalb waren die Klosterherren so unbeliebt? – Gewiss, einige mögen sich Hoffnungen auf das Klostererbe gemacht haben oder von industriellen Plänen gelockt worden sein. Aber das alleine erklärt die Freudenausbrüche noch nicht zur Genüge. Liest man zeitgenössische Quellen, so merkt man, dass tieferliegende Ressentiments vorhanden waren. Argumentiert wurde nämlich nicht zuletzt mit Begründungen und Forderungen, welche schon im 18. Jahrhundert die Auseinandersetzungen zwischen dem Kloster und seinem Städtchen geprägt hatten.[2] Die jahrelangen Unruhen hatten seinerzeit mit einer vollständigen Niederlage der Bürgerschaft geendet. Diese tatsächliche oder vermeintliche Ungerechtigkeit sorgte offenbar noch Jahrzehnte später für ein vergiftetes Klima im Klosterstädtchen.

Blicken wir also zurück ins 18. Jahrhundert und versuchen, einen Eindruck vom damaligen Leben unter dem Krummstab zu gewinnen. Natürlich können dabei nicht alle Aspekte gebührend berücksichtigt werden. Im Vordergrund der folgenden Ausführungen stehen die rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse auf der Rheinauer Halbinsel und die Unruhen der Dreissiger- und Vierzigerjahre. Zu kurz kommen dabei naturgemäss das innere Leben des Klosters und seine religiösen und kulturellen Zentrumsfunktionen.[3]

2. Recht und Politik

2.1 Wer war Herr von Rheinau?

Versucht man sich einen Überblick über die damaligen komplizierten Rechtsverhältnisse zu verschaffen, so könnte man fast verzweifeln. Und die Literatur, die es dazu gibt, hilft einem nur beschränkt weiter, ja sie verwirrt oft mehr. Trotzdem ein Versuch, etwas Ordnung hinein-

---

[2] Tagblatt für den Kanton Schaffhausen, Nr. 62, 14. März 1863, S. 251 f.

[3] Die folgenden Ausführungen beruhen auf: Stephan Aregger, Bürgerschaft gegen klösterliche Obrigkeit. Eine Fallstudie zu den Rheinauer Unruhen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Lizentiatsarbeit Uni Zürich 2002 (unveröffentlicht).

zubringen: Die Verhältnisse waren tatsächlich nicht ganz einfach, weil sich auf kleinstem Raum die verschiedensten Herrschaftsansprüche begegneten. Das Rheinauer Gemeindegebiet lag nämlich in drei verschiedenen Hoheitsbezirken.

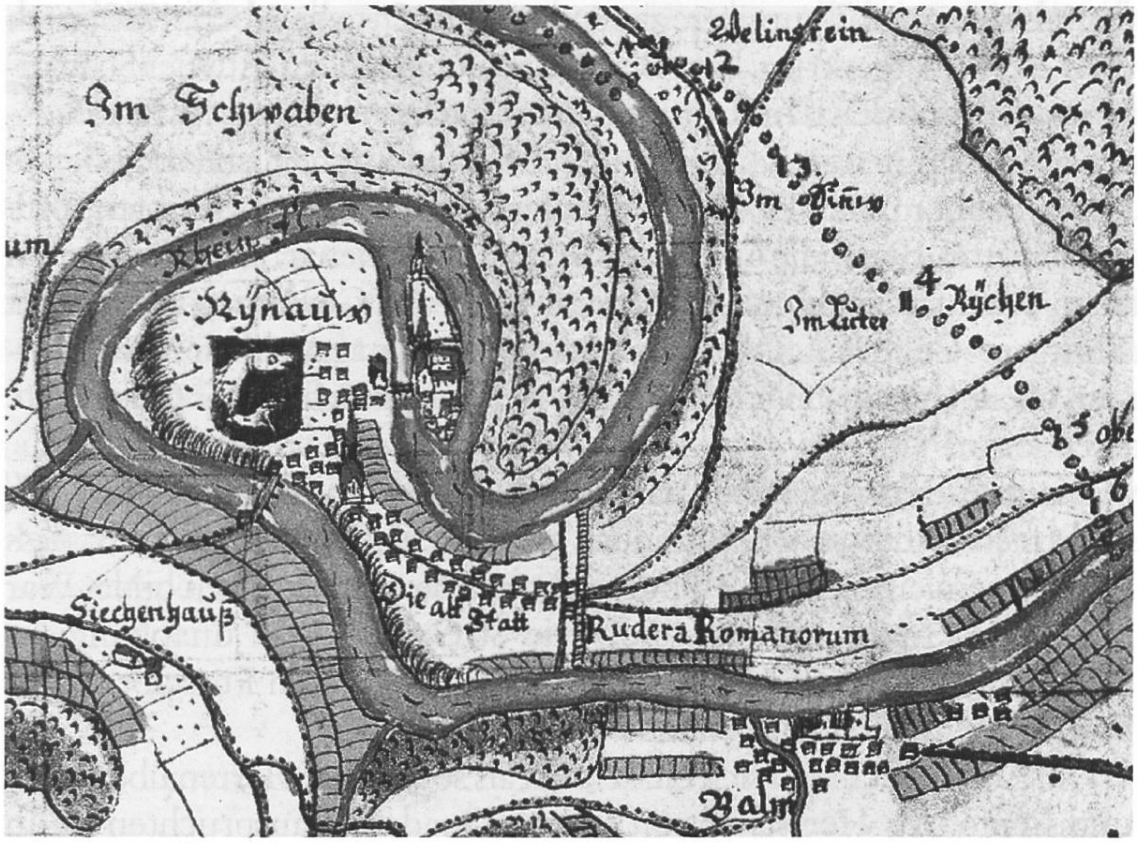

Abb. 1: Der Rheinauer Hochgerichtsbezirk – Ausschnitt aus der Gigerkarte von 1667.

Kloster und Städtchen bildeten einen eigenen Hochgerichtsbezirk. Die Grenzen zur Zürcher Grafschaft Kyburg waren 1579 neu festgelegt und mit Grenzsteinen markiert worden (Abb. 1).[4] Das hatte zur Folge, dass ein Teil der Rheinauer Landwirtschaftsfläche und praktisch der gesamte Wald auf Zürcher Boden zu liegen kamen. Das Rheinauer Gemeindegebiet erstreckte sich aber auch noch auf das rechte Rheinufer. Dieser Teil gehörte auch im 18. Jahrhundert noch zum Reich, und die Landesherrschaft lag hier beim Fürsten von Schwarzenberg:

[4] *STAZH* C II 17, 786.

Im Norden und Westen der Schwarzenberger, im Süden und Osten Zürich – und mitten drin das kleine Hoheitsgebiet der Rheinauer Äbte. Doch es war noch komplizierter. Denn wer war der oberste Herr in diesem Kleinstterritorium?

Das Kloster hatte sich um 1455 unter die Schirmherrschaft der damals sieben im Thurgau regierenden alten Orte begeben. 1712, nach dem 2. Villmergerkrieg, kam Bern als achter Ort dazu. Aus der Schirmherrschaft und den damit verbundenen Rechten leiteten die Eidgenossen ab, dass ihnen in Rheinau auch die Landeshoheit und die oberste Gewalt zukommen. Es waren vor allem die beiden reformierten Orte Zürich und Bern, die immer wieder darauf beharrten. Sie zählten denn Rheinau auch meistens kurzerhand zur Gemeinen Herrschaft Thurgau.[5] Gehörten Kloster und Städtchen also tatsächlich zum Thurgau, wie man es in vielen Überblickswerken zur Schweizer Geschichte lesen kann?[6]

Dieser Auffassung haben damals schon die katholischen Schutzorte mehrfach widersprochen, indem sie dem Kloster bestätigten, dass Rheinau ein eigenes, vom Thurgau getrenntes Territorium bilde. War Rheinau demzufolge – ähnlich wie St. Gallen – ein unabhängiges Reichsstift unter eidgenössischem Schutz, mit einem Fürstabt an der Spitze, wie manchmal behauptet wird?[7]

Die Äbte verstanden sich tatsächlich als souveräne Herren über Land und Leute. Als Herrscher von Gottes Gnaden beanspruchten sie in ihrem Kleinstterritorium, das nur gerade das Städtchen Rheinau umfasste, die höchste obrigkeitliche Gewalt («dominium civitatis abso-

---

[5] Dieser Standpunkt findet sich z. B. bei: Johann Conrad Fäsi, Genaue und vollständige Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helvetischen Eidgenoßschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten, Bd. 3, Zürich 1766, S. 271 f.

[6] In diesem Zusammenhang einflussreich: Helene Hasenfratz, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798, Diss. Zürich, Frauenfeld 1908, S. 99 f. Vgl. auch: Hektor Ammann u. Karl Schib (Hg.), Historischer Atlas der Schweiz, Aarau 1958, S. 46.

[7] Vgl. Heinrich Gebhard Butz, Die Benediktinerabtei Rheinau im Zeitalter der Gegenreformation. Von der Wiederaufrichtung im Dezember 1531 bis zum Tode des Abtes Gerold I. Zurlauben 1607, Diss. Zürich 1954, S. 48 f., 142 f., 146. Zuletzt bezeichnete 1997 eine Monografie der Zürcher Denkmalpflege Abt Gerold II. Zurlauben, den Bauherrn der Klosterkirche Rheinau, als Fürstabt.

lutum»).[8] Den Herrschaftsansprüchen der Eidgenossen traten sie stets entgegen und bezeichneten ihr Territorium als «freie Herrschaft». Allerdings verstand man sich im 18. Jahrhundert auch im Kloster als Teil der Eidgenossenschaft, nicht mehr als ein Teil des Reiches. Und den Fürstentitel führten die Rheinauer Äbte schon seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr – auch wenn es sie gelegentlich wieder danach gelüstete.[9]

Wer war nun oberster Herr in Rheinau? Das Charakteristische an der Rechtslage ist gerade, dass diese Frage bis zum Ende der alten Eidgenossenschaft nie offiziell und eindeutig entschieden wurde. Obwohl der Streit zwischen dem Kloster und seinen Schutzmächten immer wieder aufzuflackern drohte, liess man die Frage letztlich auf sich beruhen und lebte ganz gut damit. Im Alltag waren es vor allem der Abt und seine Beamten, die gegenüber der Rheinauer Bevölkerung als Herrschaft und Obrigkeit in Erscheinung traten. Die Eidgenossen hingegen traten in der Regel nur in Konfliktfällen oder wenn eigene Interessen betroffen waren direkt auf den Plan – und dann waren sie sich erst noch vielfach uneinig.

---

[8] Zum klösterlichen Standpunkt: P. Beatus Muos, De jure advocatiae tutelaris antiquissimi, liberi ac exemti monasterii Rhenoviensis, beatae virginis Mariae in coelum assumptae, ordinis s. p. n. Benedicti, Constantiensis dioecesis, in Helvetia, tractatus, Luzern 1748; und: P. Mauritius Hohenbaum van der Meer, Gründliche Untersuchung, ob Rheinau in der Landvogtey Thurgau liege; worinne der Gegensatz durch bewährte Urkunden und ueberzeugende Proben klar bewiesen wird, o. O. 1782.

[9] Zu den Bemühungen von Abt Gerold II. Zurlauben (1697–1735) um die Bestätigung der kaiserlichen Privilegien und die Wiedererlangung des Fürstentitels: *STAE* R 69, Bd. 1, S. 193–195, 205–206, 209–211, 215–217, 314–321.

Abb. 2: Abt Bernhard II. Rusconi (1744–53) unter dem Schutz Gottes und der acht alten Orte – Kupferstich aus dem Traktat «de jure advocatiae» von P. Beatus Muos, 1748.

Damit rückt das Verhältnis zwischen Kloster und Städtchen ins Blickfeld. Welche Rechte beanspruchte der Abt gegenüber der Stadt, und welche Rechte kamen den Bürgern zu?

Einen ersten Eindruck vom Rechtsanspruch des Klosters geben die Einleitungen von Verordnungen und Mandaten: So leitete Abt Bernhard II. sein grosses Mandat für Rheinau, Jestetten und Altenburg von 1745 mit den Worten ein: «Wür, Bernardus, von Gottes Gnaden Abbt des eximierten gottshauses und herr zu Rheinaw etc., entbieten allen und ieden unserer hoch und nideren gerichts underthanen zu Rheinaw, Jestetten und Altenburg, auch allen denen, welche wür des weitheren zu befehlen haben, unseren gnädigen willen bevor (...).»[10] Die Äbte traten gegenüber ihren Untertanen als Herren von Gottes Gnaden auf. Sie beriefen sich darauf, dass die Stadt dem Kloster mit Grund und Boden sowie mit Leuten und Gütern gehöre. Als «absolute Herren» über die Stadt beanspruchten sie nicht nur das Jagd- und Fischereirecht sowie das Markt-, Zoll- und Münzrecht, sondern auch praktisch die gesamte Gerichtsherrschaft sowie das Recht, Gebote und Verbote für die eigenen Untertanen zu erlassen.[11] So finden sich in den Rheinauer Quellen Mandate und Verordnungen zu allen möglichen Lebensbereichen: Zunftordnungen, Kleider- und Sittenmandate, Schulordnungen, Zoll- und Kaufhausordnungen, Münzmandate, Weinmandate usw.

Was blieb da noch übrig für die Stadt? – Um die Frage zu beantworten, muss man sich zunächst einmal vergegenwärtigen, welchen rechtlichen Status die Bewohner des Städtchens besassen. Dabei muss zwischen Adligen, Hintersassen sowie den Bürgern unterschieden werden.

---

[10] *STAE* R 185, S. 241–250; *STAZH* J 22, 548. – In den Nachbardörfern Altenburg und Jestetten auf der rechten Seite des Rheins besass das Kloster die niedere Gerichtsbarkeit.

[11] Muos, advocatia, S. 123 f., 131 f.

Bei den Adligen, welche in den Quellen als Satzbürger, «cives honorarii», adlige Ausbürger oder Hintersässen erscheinen, handelte es sich um adlige katholische Familien, meist aus der Nachbarschaft, welche in der Regel eine Art privilegiertes Bürgerrecht besassen, so dass sie von vielen Pflichten der gewöhnlichen Bürger befreit waren.[12] Oft waren sie im Solddienstgeschäft tätig und hielten sich nur zeitweise in Rheinau auf. Im 18. Jahrhundert war ihre Bedeutung nur noch marginal. In den Vierzigerjahren wohnten bloss noch zwei allein stehende adlige Frauen dauerhaft im Klosterstädtchen: das Fräulein Felicitas von Waldkirch und die Witwe Dominica von Waldkirch, geborene von Greuth.

Die vereinzelten Hintersassen, welche sich im 18. Jahrhundert im Städtchen nachweisen lassen, waren in der Regel zugewanderte Fremde, welche sich mit Bewilligung des Abtes in Rheinau niederliessen. Sie waren meist Handwerker oder Krämer, hatten ein «Hintersitzgeld» zu entrichten und mussten die bürgerlichen Lasten (zum Beispiel Wachdienste) mittragen. Dagegen hatten sie keinen Anteil am «gemeinen Nutzen» (Stadthalden, Weiderechte usw.) und konnten jederzeit weg gewiesen werden.[13]

Die eigentlichen Bürger schliesslich galten durchwegs als so genannte Gotteshausleute, das heisst eigentlich als Leibeigene des Klosters. Zwar wehrten sie sich im 18. Jahrhundert vehement dagegen, aber letztlich konnten auch sie nicht bestreiten, dass sie jeweils bei Herrschaftsantritt eines neuen Abtes diesem als Gotteshausleute huldigten und dass sie dem Kloster seit Menschengedenken den Fall entrichteten.[14] Zwar konnten die Rheinauer Bürger schon im Mittelalter gegenüber den andern Gotteshausleuten gewisse Privilegien durchsetzen, doch ganz aus der Leibeigenschaft zu lösen vermochten sie sich schon damals nicht.[15]

---

[12] *STAZH* C V 3.2 c, 22, 25.
[13] *STAE* R 9, Bd. 7, S. 287 f.; *STAZH* J 21, 406; J 22, 546 b.
[14] *STAZH* J 272, S. 70 f.; J 20, 200; J 21, 248, 476; J 22, 547.
[15] *STAZH* C V 3.2 c, 5–7, 13.

Dennoch verfügte die Stadtgemeinde über eine bescheidene Autonomie. Es gab Gemeindeversammlungen, einen Schultheiss, einen Stadtrat und ein Stadtgericht.[16] Der Einfluss des Klosters war jedoch gross. Die vier Ratsherren und die acht Richter wurden in der Regel direkt vom Abt ernannt.[17] Zwar wurde der Schultheiss jedes Jahr von der Gemeinde gewählt, aber das Verfahren gab dem Abt genügend Möglichkeiten, um einen ihm genehmen Kandidaten durchzusetzen: Die männlichen Haushaltsvorstände hatten sich jeweils kurz nach Neujahr zur so genannten «Kleinen Gemeinde» im Kloster einzufinden. (Die «Grosse Gemeinde», an welcher auch die volljährigen Ledigen teilnahmen, fand einige Tage später in der Gemeindestube statt.) Nach dem Austausch der Neujahrswünsche händigte der Schultheiss dem Abt seine Amtsinsignien (Stab, Siegel, Schlüssel) aus. In der Folge fand eine «stille Umbfrag» statt: Alle Bürger verliessen den Raum und traten anschliessend einzeln vor den Abt und seine Beamten. Wer es wagte, konnte nun an der Amtsführung des bisherigen Schultheissen oder der übrigen Ratsherren Kritik äussern. Weiter galt es, seine Stimme einem Kandidaten zu geben. Die Vertreter des Klosters sammelten die Stimmen, beriefen darauf die gesamte Bürgerschaft wieder in den Raum und eröffneten ihnen das Ergebnis. Viele Bürger scheuten sich, einen bisherigen Schultheissen offen zu kritisieren, solange dieser die Rückendeckung des Klosters hatte. Nicht wenige überliessen die Wahl einfach dem Gutdünken des Abtes. Tatsächlich brauchte es Mut, diesem beispielsweise ins Gesicht zu sagen, der Schultheiss vertrete die Interessen der Stadt zu wenig gegenüber dem Kloster.[18]

Die grossen Einflussmöglichkeiten des Klosters zeigen sich auch, wenn man sich anschaut, welche Kompetenzen dem Stadtgericht unter dem Vorsitz des Schultheissen überhaupt noch zukamen. Vor Stadtgericht wurden nämlich nur kleinere Angelegenheiten verhandelt:

---

[16] Einen Überblick über die Aufgaben und Kompetenzen, welche der Gemeinde in der Praxis des 18. Jh. noch zukamen, gibt eine klösterliche Streitschrift von 1747 (vgl. Anm. 48). Diese Darstellung wurde von den Bürgern nicht bestritten; sie stellten vielmehr die Berechtigung dieser Praxis in Frage.

[17] *STAE* R 9, Bd. 8, S. 792f.

[18] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 114–120; R 70a, S. 167–170; *STAZH* J 24, 1239; J 25a, 1355b.

Kleinere Frevel etwa im Zusammenhang mit Verstössen gegen die Flurordnung oder so genannte Fertigungen beim Handwechsel von Grundstücken oder Häusern. Zudem war dabei stets ein Beamter des Klosters anwesend, der das Protokoll führte und alles überwachte.

Das grösste Gewicht kam letztlich den klösterlichen Gerichtsinstanzen zu: dem Abt als Gerichtsherr und der Kanzlei, das heisst den Beamten des Abtes. Nicht nur konnte in allen Fällen vom Stadtgericht an die Kanzlei beziehungsweise den Abt als letzte Instanz appelliert werden. Die grösseren Vergehen und Verbrechen wurden – mit Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit – ohnehin direkt auf der Kanzlei verhandelt. Und auch bei zivilen Streitigkeiten zwischen Bürgern wandte man sich immer öfters direkt an die Kanzlei, während das Stadtgericht nur an wenigen Terminen pro Jahr tagte und zusehends verkümmerte.[19]

War der Abt also allmächtiger Stadtherr? Nein. Trotz aller Befugnisse fanden die klösterlichen Herrschaftsansprüche nicht nur nach aussen, wo Rücksicht auf die Schirmherren zu nehmen war, sondern auch nach innen ihre Grenzen. Im Alltag war die Obrigkeit auf einen minimalen Gehorsam, auf die Mitwirkung der Bevölkerung, aber auch auf die Kooperation der lokalen Führungsschicht angewiesen. Das zeigen gerade die häufigen Klagen über unterlaufene Verbote und Gebote oder zögerlich entrichtete Abgaben. Zwar konnte die Obrigkeit durchaus hart gegen einzelne Widerspenstige vorgehen. Wenn

---

[19] Für die Verhängung der Todesstrafe galt ein besonderes Gerichtsverfahren. Nach Untersuchung durch die Kanzlei erhob der klösterliche Obervogt Anklage vor Stadtgericht, das unter dem Vorsitz des Schultheissen tagte und zu diesem Zweck doppelt, d.h. mit 24 Urteilssprechern, besetzt wurde. Befanden die Richter den Angeklagten für schuldig, musste der Landvogt im Thurgau bzw. sein Vertreter, der Landammann, hinzugezogen werden. An Stelle der Schirmorte übernahm nun dieser den Stab im Rheinauer Gericht und führte das Verfahren zu Ende. Wurde der Angeklagte zum Tode verurteilt, so fand er sein Ende auf dem Rheinauer Richtplatz beim «Galgenbuck». Als Vollstrecker amtete dabei der Frauenfelder Scharfrichter. Während es im 17. Jh. noch zu mehreren Prozessen vor dem Rheinauer Malefizgericht gekommen war, die mit Todesurteilen endeten, kam das Verfahren im 18. Jh. in der Praxis nicht mehr zum Zuge. Die zur Verhandlung gelangenden Verbrechen wurden unter Umgehung der Todesstrafe durch die klösterliche Kanzlei selber beurteilt und abgestraft. Vgl. zur Gerichtsbarkeit und zur Gerichtspraxis: Muos, advocatia, S. 120f., 123; *STAE* R 101, S. 30f., 36; R 9, Bd. 7, S. 49–52, 221, 324–338, 465–498; R 70a, S. 58f.; *STAZH* J 22, 541b, 545b, 546b; J 25a, 1355b, 1355c, 1404b.

sich aber mehrere Bürger auflehnten, dann blieben ihr die Hände weitgehend gebunden, weil entsprechende Machtmittel fehlten. Der Abt verfügte ja über keine Polizei und über keine eigenen Soldaten – einmal abgesehen vom Aufgebot der Bürger, das ihm dann aber auch nichts nützte. Im Falle grösserer Konflikte gab es nur ein Hilfsmittel: Der Abt musste sich an die Eidgenossen als Schutzmacht wenden. Aber die Hilfe von dort kam nicht immer ganz so prompt, wie man im Kloster jeweils hoffte – und sie war selten billig.

3. Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse

3.1 «Eine kleine Stadt, welche aus verstreuten Häuseren bestehet»

Wenden wir uns nun den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen um die Mitte des 18. Jahrhunderts zu. Zunächst gilt es, sich ein Bild von der damaligen Grösse des Städtchens zu machen.

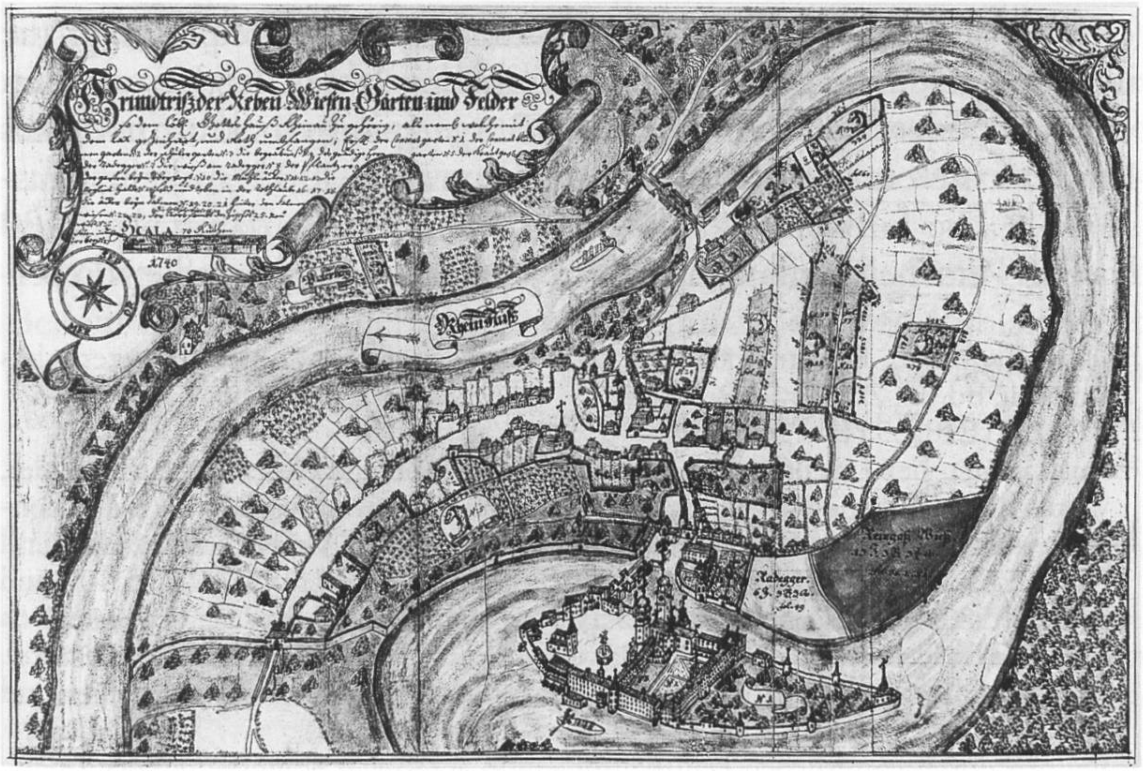

Abb. 3: Güterkarte des Klosters Rheinau von 1740.

Die Güterkarte von 1740 (Abb. 3) zeigt, dass das Stadtgebiet relativ locker bebaut war. Das trifft sich auch mit zeitgenössischen Beschreibungen. Der Zürcher Hans Jacob Leu schrieb dazu 1759 in seinem bekannten Lexikon, Rheinau sei *«eine ehemals grössere, dermahlen aber kleine Stadt, welche etwan zwey Stund unter der Stadt Schaffhausen, auf der Eydgenößischen Seithen des Rheins ligt und ein halbe Jnsul ausmachet und aus verstreuten Häuseren bestehet.»*[20] Gegen Süden war das Städtchen von einer Stadtmauer begrenzt, die zum Teil etwas grossspurig «Ringmauer» genannt wurde. Der Flecken gliederte sich entsprechend den Geländestufen in drei Teile: die Oberstadt (vom Stadttor bis zur Bergkirche), die Mittelstadt (Ochsengasse, Augasse) und die Unterstadt (Untere Steig, Rheingasse).

Die Zahl der Häuser lässt sich mit Hilfe der Urbare und Güterverzeichnisse des Klosters recht genau ermitteln: Sie lag 1751 bei 83; davon waren 71 Häuser in bürgerlicher Hand.[21] Schon schwieriger ist es mit der Zahl der Haushalte. Es befand sich ja nicht in jedem Haus einfach eine Haushaltung: 1751 waren neun Häuser meist hälftig geteilt und im Besitz mehrerer Parteien. Andere Bürger besassen mehrere Häuser. Und schliesslich gab es auch noch die Hauslosen oder «Kein-Hausseren» – meist ärmere Familien oder Einzelpersonen, die irgendwo in einem mietähnlichen Verhältnis lebten, bei Verwandten wohnten oder vielleicht sogar im Bürgerspital ein kümmerliches Dasein fristeten. Insgesamt kann man von rund 100 Haushalten ausgehen.[22] Die Einwohnerzahl des Städtchens dürfte damit etwa 400 bis 500 Personen umfasst haben.[23] Dazu sind dann noch die Kloster-

---

[20] Hans Jacob Leu, Allgemeines helvetisches, eydgenößisches oder schweizerisches Lexicon, Bd. 15, Zürich 1759, S. 204.

[21] *STAZH* J 258, 259 und 269 a.

[22] Im Rahmen der Lizentiatsarbeit, welche die Grundlage dieses Aufsatzes bildet, wurde die männliche Bürgerschaft für die Jahre 1745–51 so weit als möglich rekonstruiert und mit Angaben zu Geburt, Heirat, Tod, Beruf, Ämtern sowie Haus- und Landbesitz aufgelistet. Eine Auswertung dieser Liste ergibt für 1746 etwa 100 und für 1751 92 Bürgerhaushalte, davon 75 mit eigenem Haus(-teil). Dazu kommt noch eine Handvoll nicht-bürgerlicher Haushaltungen (Hintersässen, Adlige, Beamte). Die Bürgerliste liegt auch den folgenden Ausführungen zu den wirtschaftlichen und sozialen Strukturen zu Grunde.

[23] Vgl. zur durchschnittlichen Haushaltsgrösse in Schweizer Kleinstädten des 18. Jh.: Emil J. Walter, Soziologie der Alten Eidgenossenschaft, Bern 1966, S. 121 f.

bewohner zu zählen: etwa 35 Patres, Fratres und Laienbrüder, rund 40 bis 50 fremde Klosterdienste und Handwerker sowie etwa ein Dutzend Klosterschüler.[24]

3.2 Landwirtschaft, Gewerbe und Klosterdienste

Wovon lebten die Bewohner des Städtchens? Im Wesentlichen sind es drei Erwerbsquellen, die in Rheinau von Bedeutung waren: Erstens die Landwirtschaft und die Fischerei, zweitens der Professionismus (Handwerk, Gewerbe, öffentlicher Dienst)[25] und schliesslich drittens eine Anstellung im Kloster als Handwerker, Diener, Knecht oder Tagelöhner.

Rheinau gehört zu den Städtchen, bei denen die Landwirtschaft noch eine grosse Bedeutung hatte. Ein guter Einblick eröffnet sich, wenn man sich zunächst einmal die – im Rahmen der Dreizelgenwirtschaft – individuell genutzte Landwirtschaftsfläche vergegenwärtigt. Die in den Urbaren um 1751 verzeichnete Landwirtschaftsfläche umfasst insgesamt 851 Jucharten.[26] Grob gesagt befanden sich davon knapp zwei Drittel in bürgerlicher Hand; ein Drittel (290 Jucharten) gehörte zum Gutsbetrieb des Klosters. Die bürgerlichen Grundstücke konnten in der Regel mehr oder weniger frei vererbt oder verkauft werden, doch mussten davon Grundzinsen und Zehnten an das Kloster entrichtet werden.

Neben dem Ackerbau war vor allem der Rebbau von grösserer Bedeutung. Die Bürger bebauten gegen 40 Jucharten Rebland, gut doppelt soviel wie das Kloster. Zum grossen Teil lagen die bürgerlichen Reben jenseits der Zollbrücke am rechten Rheinufer. In der Stadt

---

[24] *STAE* R 186, S. 1 f.; R 189, Bd. 1, S. 1–4, 41–44, 94–98; R 189, Bd. 2, S. 1–6, 49–54, 125–129.

[25] Zum hier verwendeten Begriff des Professionismus: Thomas Meier, Handwerk, Hauswerk, Heimarbeit. Nicht-agrarische Tätigkeiten und Erwerbsformen in einem traditionellen Ackerbaugebiet des 18. Jh. (Zürcher Unterland), Diss. Zürich 1986, S. 23–25.

[26] *STAZH* J 258, J 259, J 269 a. Verwendung fanden Schaffhauser Flächenmasse: 1 Juchart ≅ 0,322 Hektaren.

selber gab es zehn Trotten, wo der Wein gepresst werden konnte. Was man nicht selber trank oder fassweise verkaufte, konnte man als so genannter «Zapfenwirt» selber auswirten.[27] So gab es in Rheinau neben den beiden Tavernen, dem «Ochsen» und dem «Salmen», sowie der Gemeindestube mehrere Weinschenken, beispielsweise den «Wilden Mann» im Haus des Gerbers Johannes Moser unterhalb der Zollbrücke (später abgebrochen).

Interessant ist, wie das Land verteilt war (Tab. 1): Über 90 Prozent der Rheinauer Haushalte besassen zumindest etwas Landwirtschaftsland. Doch wenn man sich die Verteilung noch etwas genauer ansieht und mit den Verhältnissen auf der benachbarten Landschaft vergleicht, dann fallen vor allem zwei Besonderheiten auf: Erstens war der Anteil derjenigen, die eine Jucharte oder weniger besassen, sehr gross, und zweitens gab es nur relativ wenige Familien, welche mehr als zehn Jucharten im Besitz hatten. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass es eine Fläche von rund zehn Jucharten für die Selbstversorgung einer Familie brauchte[28], wird rasch deutlich, wie wichtig für die Rheinauer Bevölkerung alternative Erwerbsquellen waren. Das ist allerdings keine Rheinauer Besonderheit: Die für 1751 ermittelte Durchschnittsfläche von gut fünf Jucharten pro Haushalt stimmt durchaus mit den Werten überein, wie man sie auch von anderen Kleinstädten – beispielsweise Zurzach, Klingnau oder Kaiserstuhl – kennt.[29]

Grössenklasse in Jucharten:	**0**	**$0<x<1$**	**$1\leq x<5$**	**$5\leq x<10$**	**$x\geq 10$**
Rheinau (Landwirtschaftsland):	7%	24%	40%	14%	15%
Rheinau (Ackerland):	16%	27%	35%	11%	11%
Zürcher Weinland (Ackerland):[30]	15,7%	12,2%	40,5%	12,2%	19,4%
Zürcher Unterland (Ackerland):	7,4%	3,8%	33,1%	23,5%	32,1%

Tab. 1: Landbesitz der Rheinauer Haushalte um 1751.

[27] *STAZH* J 273, S. 57; J 266, S. 2, 5; *STAE* R 9, Bd. 2, S. 849–854.

[28] Ulrich Pfister, Die Zürcher Fabriques. Protoindustrielles Wachstum vom 16. zum 18. Jh., Zürich 1992, S. 404.

[29] Walter, Soziologie, S. 122, 128.

[30] Zu den Zürcher Vergleichszahlen: Pfister, Fabriques, S. 403. Ein Vergleich ist nur mit Vorsicht möglich, weil die Zürcher Zahlen einige Jahre später, zwischen 1760–1780, erhoben worden sind und die verwendeten Flächenmasse leicht abweichen.

Eine grosse Bedeutung hatte naturgemäss die Fischerei. Insgesamt zehn Fischer hatten als «Kloster- oder Rüedifahr-Fischer» ein Fischerlehen des Klosters in ihrem Besitz und verdienten damit einen Teil ihres Lebensunterhalts.[31] Vor allem der Lachsfang war bekanntlich wichtig. In den Jahren 1741/42 lieferten die Fischer alleine im Kloster 7000 Pfund Lachse ab, wie der spätere Abt Bernhard Rusconi in seinem Tagebuch festgehalten hat![32]

Noch bedeutender aber als die Fischerei waren Handwerk und Gewerbe sowie die verschiedenen Ämter, welche im «öffentlichen Dienst» des Städtchens zu vergeben waren. Etwa die Hälfte der männlichen Bürgerschaft übte ein Handwerk aus. Zählt man auch noch den Handel, das Transport- und das Gastgewerbe sowie die öffentlichen Ämter mit Erwerbscharakter (Stadtknecht, Torhüter, Wächter, Zöllner, Schulmeister, Spitäler, Förster, Hirt usw.) dazu, so waren es sogar zwei Drittel der Bürger, die zumindest einen Teil ihres Brotes als Professionisten ausserhalb der Landwirtschaft erwarben. Diese Zahlen fügen sich gut ins Bild anderer Kleinstädte.[33] Der Bedeutung des Professionismus entspricht im Weiteren die Existenz von zwei Rheinauer Zünften. In der Kleinen Zunft war vor allem das Baugewerbe vereinigt; die Grosse Zunft umfasste die übrigen Handwerks- und Gewerbezweige.[34]

Aufschlussreich ist ein Vergleich der Gewerbestruktur mit den benachbarten Landstädtchen Eglisau, Bülach und Regensberg sowie der Landschaft des Zürcher Unterlandes in Bezug auf die Anteile der Branchen (Abb. 4).[35] Die Unterschiede zwischen Stadt und Land beziehungsweise die Ähnlichkeit der kleinstädtischen Strukturen sind augenfällig: Während auf dem Land die Bekleidungsbranche und das Baugewerbe anteilsmässig stärker vertreten waren, dominierten in den Städtchen der Handel und das Transportgewerbe. Der kleinstädtische Charakter Rheinaus ist also durchaus auch im wirtschaftlichen Bereich fassbar!

---

[31] *STAZH* J 299.
[32] *STAE* R 185, S. 78, 127.
[33] Walter, Soziologie, S. 133.
[34] *STAE* R 205.
[35] Zu der Kategorienbildung und den Zürcher Vergleichszahlen: Meier, Handwerk, S. 32, 100.

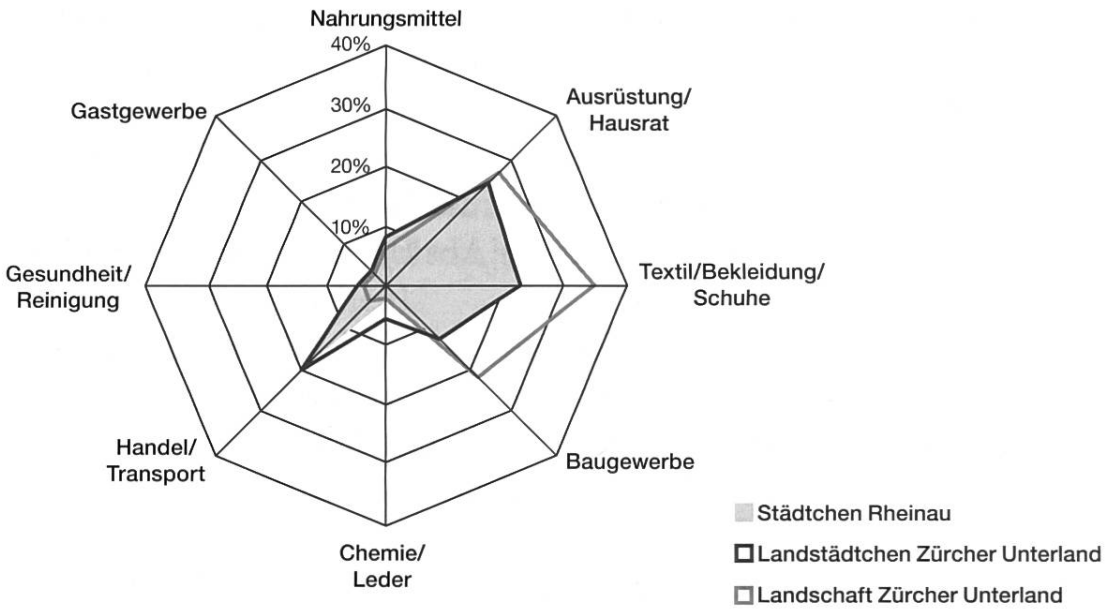

Abb. 4: Gewerbestrukturen im Vergleich.

Nicht zu unterschätzen ist im Falle Rheinaus die Stellung des Klosters. Zum einen fand ein Teil der Handwerker seinen Verdienst als Klostermeister in der Abtei. Zum zweiten erfolgte die Vergabe eines grossen Teils der Ämter im «öffentlichen Dienst» durch das Kloster. Und schliesslich gab es noch zahlreiche Bürger, die anderweitig im Dienst des Klosters standen, sei es als Beschliesser, Hausmeister, Pförtner, Diener oder Knecht. 1745 waren es mindestens 20 Personen, welche in dieser Weise wirtschaftlich eng ans Kloster gebunden waren. Noch nicht mitgezählt sind dabei die Tagelöhner, welche zur Saat- oder Erntezeit temporär eingestellt wurden.

3.3 Kornmarkt und Kornhändler

Schliesslich gilt es auf ein Gewerbe noch besonders einzugehen, weil es für die Geschichte Rheinaus im 18. Jahrhundert von immenser Bedeutung war: Der Kornhandel! Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts hatte der Handel im Städtchen kaum eine Rolle gespielt.[36] Abgesehen

[36] Paul Vock, Beiträge zur Kulturgeschichte der nordostschweizerischen Kleinstadt im Zeitalter der Reformation (Rheinau, Neunkirch, Diessenhofen, Stein), Diss. Zürich 1950, S. 57–66.

von der «Chilbi» und der «Schützenweih», wo jeweils ein paar Marktstände aufgestellt wurden, gab es keinen Jahrmarkt, und auch von einem Wochenmarkt finden sich keine Spuren. Die Marktinfrastruktur entstand erst ab 1691 auf Initiative des damaligen Abtes Basilius Iten (1682–1697) und seines Nachfolgers Gerold II. Zurlauben (1697–1735).[37]

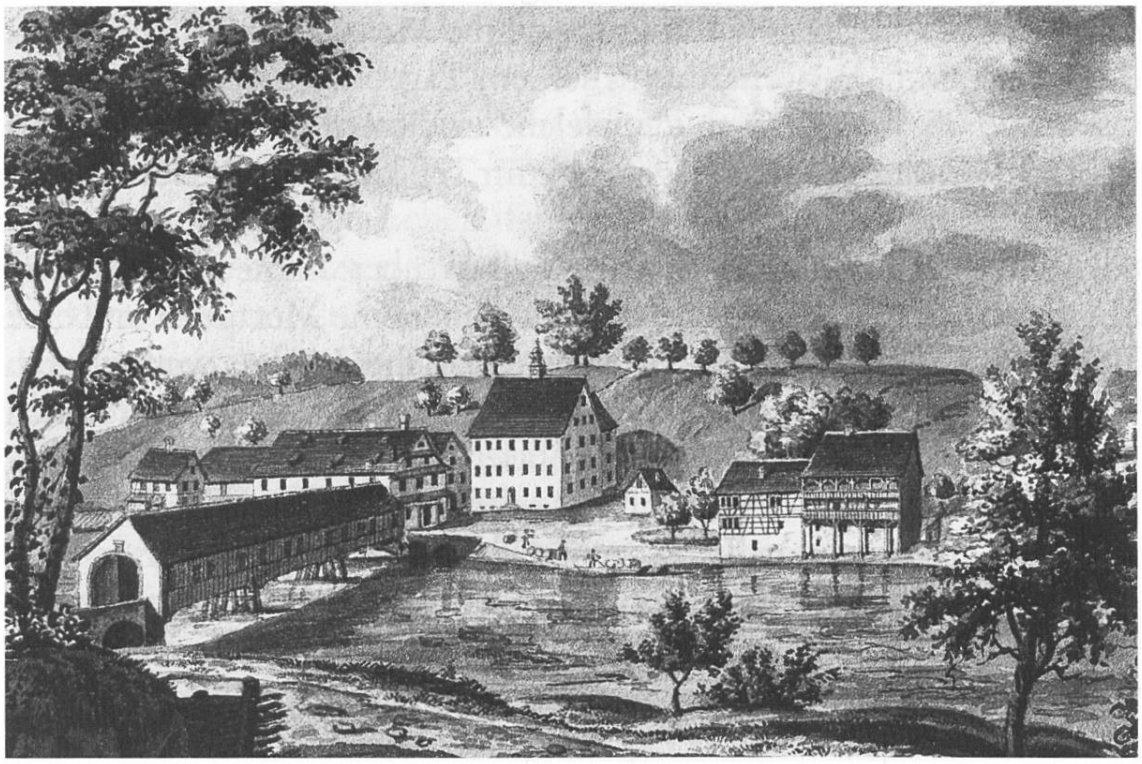

Abb. 5: Das Rheinauer Salmenquartier als Handelsplatz (Sepia von Ludwig Schulthess, um 1840).

Bei der Zollbrücke wurde zunächst das Gast- und Kaufhaus «Salmen» errichtet. Später folgten zwei Kornhäuser sowie die ebenfalls notwendigen Scheunen und Stallungen. Auf diese Weise wurde das Salmenquartier zum eigentlichen Rheinauer Marktplatz, wo ab 1697 jeweils am Mittwoch ein wöchentlicher Kornmarkt stattfand. Die Marktgründung durch die Äbte hatte – zum Ärger Zürichs – grossen Erfolg.[38]

---

[37] Stefan Keller u. Hans Rapold, Das Gast- und Kaufhaus zum Salmen am Rheinauer Brückenkopf 1691–1991, Andelfingen 1991, S. 17.

[38] *STAZH* J 17, 91, 140. Vgl. auch: Klaus Sulzer, Zürcherische Handels- und Gewerbepolitik im Zeitalter des Absolutismus, Diss. Zürich, Aarau 1944, S. 35–40.

Das hing nicht zuletzt mit der günstigen Lage am Rhein direkt an der Grenze zum Reich zusammen.

Das «Schwabenland» – so nannte man die rechtsrheinischen Gebiete schon damals – war nämlich ein wichtiger Getreidelieferant für die gesamte Eidgenossenschaft. So kam es, dass am Mittwoch jeweils Scharen von «Schwaben» mit ihrem Getreide nach Rheinau fuhren, wo dann eidgenössische Kornhändler, unter anderen Glarner, als Aufkäufer in Erscheinung traten. Die umgesetzten Mengen waren beachtlich: 1740 vermerkte P. Bernardus in seinem Tagebuch die Zahl von insgesamt 2505 Wagen Getreide, welche in diesem Jahr ins Kornhaus gebracht worden seien, so dass man zum Teil kaum mehr Platz gefunden habe.[39]

Die Rheinauer ärgerten sich einesteils darüber: Im neuen Gast- und Kaufhaus, dem «Salmen», welches auch über eine Metzgerei und eine Bäckerei verfügte, sahen sie einen Eingriff in ihre Rechte, weil dadurch natürlich Konkurrenz für Metzger, Bäcker und Wirt im Städtchen erwuchs.[40] Auf der andern Seite profitierten sie aber auch vom neuen Markt: Für das Gast- und Kaufhaus sowie das Umladen und Abmessen des Getreides brauchte es zusätzliches Personal. Die Schiffs- und Fuhrleute fanden im Abtransport des Getreides neue Erwerbsquellen. Vor allem aber war von Bedeutung, dass eine Gruppe von Rheinauer Kornhändlern heranwuchs, die es mit dem Handel zu einem beachtlichen Wohlstand brachten.[41]

Die Rheinauer Kornhändler kauften das Getreide auf dem Rheinauer Markt oder noch lieber direkt im Reich auf. Darauf brachten sie es nach Zürich auf den dortigen Kornmarkt. Zwar war es stets nur eine Handvoll Personen, aber sie erzielten trotzdem einen erstaunlichen Anteil am Zürcher Getreideumsatz: Genannt werden, je nach Stichjahr, Zahlen von 5 bis 15 Prozent![42] Als sich beispielsweise 1747 vier Händler während einer Woche weigerten, dem Kloster den Brücken-

---

[39] *STAE* R 185, S. 9, 14, 17, 20, 24, 27, 31, 34, 39, 42, 46.
[40] *STAZH* J 21, 232; *STAE* R 70a, S. 30; R 72, Bd. 1, S. 272–274.
[41] *STAE* R 9, Bd. 8, S. 681–713, 855–858.
[42] Sulzer, Handelspolitik, S. 39.

zoll zu entrichten, hatten sie – nur in dieser Woche – 426 Mütt Getreide eingekauft: Das sind mehr als 20 Tonnen![43]

Führend im Kornhandel waren in den Dreissiger- und Vierzigerjahren die drei Brüder Franz, Andreas und Johannes Müller. Sie alle gehörten zu den grössten Landbesitzern in Rheinau. Franz hatte zusätzlich zu seinem Rheinauer Besitz einen Hof von etwa 120 Jucharten in Altenburg. Zudem verfügten sie neben dem Kornhandel noch über weitere Erwerbsquellen. Das gilt vor allem für einen, den Ochsenwirt Johannes Müller: Er war nicht nur Kornhändler, sondern auch noch Metzger und vor allem Wirt der einzigen Taverne im Städtchen neben dem «Salmen».

Im kleinstädtischen Leben nahmen die drei Brüder eine führende Rolle ein. Sie besetzten mehrere wichtige Ämter – vom Schultheiss bis zum Zunftmeister. Sie führten ein eigenes Familienwappen und ein entsprechendes Siegel. Sie hatten mehrere Knechte und Mägde, pflegten Geschäftsbeziehungen ins Reich und nach Zürich, verheirateten sich und ihre Kinder mit den Sprösslingen von Schultheissen anderer Kleinstädte und schickten ihre Söhne in höhere Schulen.

Bei den übrigen Bürgern galten sie als «Vornehme» und genossen grosses Ansehen.[44] Zusammen mit einer Handvoll weiterer Familien bildeten sie als kleinstädtische Honoratiorenschicht gewissermassen die Spitze der Rheinauer Gesellschaft. Diese «Vornehmen» waren aber nur ein kleiner Teil der Rheinauer Bürgerschaft. Das Spektrum reichte am andern Ende hinunter bis zu mausarmen Leuten: Alte, Kranke, Leute ohne Land und ohne Haus. Im Kloster und zum Teil auch im Städtchen sprach man abschätzig von «Lumpenburgern», «verlumpten Bettlern» oder «Musküblern», weil sie ihr Almosen – den Muskübel – im Kloster holten.[45] Ihnen war der Zugang zu den Ämtern im Stadtgericht oder im Rat praktisch verschlossen.

Überblickt man die Situation und zieht man dabei den relativ geringen durchschnittlichen Landbesitz, das kleine Absatzgebiet der Hand-

---

[43] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 700.
[44] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 162 f.; R 72, Bd. 2, S. 302–304.
[45] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 809–811; R 72, Bd. 2, S. 472–474.

werker und die dominierende Stellung des Klosters in Betracht, so verfestigt sich der Eindruck einer Bürgerschaft, welche insgesamt über recht bescheidene Ressourcen verfügte, dabei aber erhebliche innere Unterschiede aufwies.

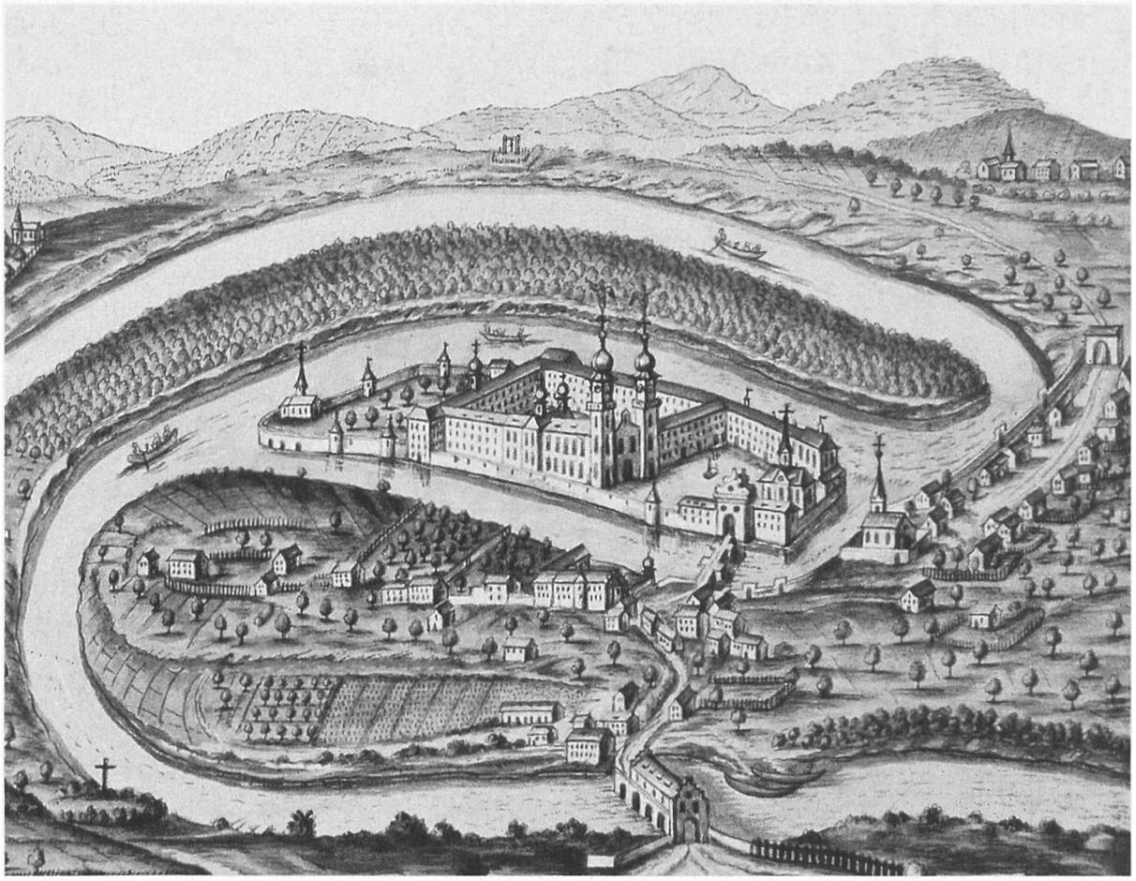

Vedute mit Salmenquartier, Städtchen und Kloster Rheinau (Anonymus; zweite Hälfte 18. Jhdt).

4. Die Unruhen der Dreissiger- und Vierzigerjahre

4.1 Die Ereignisse im Überblick

Nachdem wir einen Eindruck von den Verhältnissen in Rheinau im 18. Jahrhundert gewonnen haben, wenden wir uns nun wieder den

schon eingangs kurz erwähnten Unruhen zu. Grob gesagt, lassen sich dabei folgende Phasen unterscheiden:[46]

- 1694–1697: Erste Konflikte unter Abt Basilius Iten
- 1697–1735: Regierungszeit von Abt Gerold II. Zurlauben: Konfliktpunkte stauen sich an
- 1735–1738: Huldigungsverweigerung und Unruhen unter Abt Benedikt Ledergerber: Erster «Burgerprocess»
- 1737–1740: Tavernenstreit um den «Ochsen»
- 1738/40–1745: Ruhephase
- 1745–1749: Unruhen unter Abt Bernhard II. Rusconi: Zweiter «Burgerprocess»

Schon Ende des 17. Jahrhunderts kam es zu ersten Auseinandersetzungen zwischen der Bürgerschaft und dem Kloster. Während der langen Regierungszeit Gerolds II. Zurlauben (1697–1735), des Erbauers der barocken Klosterkirche, blieb es dann zunächst relativ ruhig. Gerold war ein machtbewusster, aber auch ein äusserst geschickter Herrscher. Aufkeimende Konflikte vermochte er immer wieder irgendwie zum Verstummen zu bringen. Doch eine eigentliche Lösung der Probleme unterblieb, und so stauten sich die Konfliktpunkte dermassen an, dass man im Städtchen offenbar schon fast sehnsüchtig auf seinen Tod wartete.

Als es 1735 dann soweit war, brach der Streit innert kürzester Zeit offen aus. Die Bürger verweigerten dem neuen Abt Benedikt Ledergerber (1735–1744) die Huldigung, das heisst sie weigerten sich, ihm Gehorsam zu schwören, bis er ihre Rechte und Freiheiten bestätige. Erst als der Abt ihnen schriftlich versprochen hatte, dass ihnen nach der Huldigung der Weg vor die eidgenössische Tagsatzung als Richter offen stehe, leisteten sie den Eid.

---

[46] Abt Bernhard II. liess nach 1745 insgesamt vier grosse Aktenbände zu den «burgerlichen Unruhen» abfassen, welche auf beinahe 2000 Seiten den Zeitraum von 1735 bis 1753 abdecken: *STAE* R 70 a; R72, Bde. 1–3. Vgl. zum Verlauf der Unruhen und zu der Zeit vor 1735 auch: *STAE* R 69, Bde. 1–3; R 185f.; *STAZH* J 21–25 a.

Der erste Bürgerprozess, der 1736 in Frauenfeld vor die Tagsatzung der acht alten Orte gelangte, endete mit einem Misserfolg der Bürger auf der ganzen Linie. Dennoch dauerte es noch bis 1738, bis die Ruhe wieder einigermassen hergestellt war. Der Ochsenwirt Johannes Müller kämpfte sogar bis 1740 weiter, weil er sich vom Kloster um sein Tavernenrecht betrogen fühlte.

Es ist kein Zufall, dass die Unruhen 1745 erneut ausbrachen. Wieder gab ein Abtwechsel den Anlass. Die Huldigung verlief dieses Mal zwar ruhig, doch als der neue Abt, Bernhard II. Rusconi (1744–1753), kurz nach Herrschaftsantritt ein Mandat an der Gemeindestube anschlagen lassen wollte, war die Glut schnell wieder entfacht: Auf fast 1,5 mal 0,6 Meter Papier hatte er so viele Verbote und Gebote zusammenstellen lassen, dass es den Bürgern Angst und Bange wurde.[47] Schon bald drehte sich der Konflikt jedoch wieder um die grundsätzlichen Punkte im Verhältnis von Städtchen und Kloster, und es zeichnete sich ein zweiter Prozess ab.

Während im ersten Prozess Schultheiss Franz Müller die Bürgerschaft angeführt hatte, waren es nun vor allem seine beiden Brüder Andreas und Johannes, der Ochsenwirt, welche als Anführer auftraten.

Sämtliche Vermittlungsbemühungen schlugen fehl. 1746 trafen sich die Kontrahenten erneut in Frauenfeld vor dem Richter. Wieder urteilten die Eidgenossen zugunsten des Klosters. Dieses Mal gab man sich im Städtchen aber nicht damit zufrieden. Stattdessen ging nun ein Appellationsverfahren los, das mehr als ein Jahr dauerte und die Streithähne vor sämtliche Gerichtsinstanzen der acht eidgenössischen Orte führte. Begleitet wurde der Prozess von einem «Streitschriftenkrieg», in dem sich beide Seiten nichts schenkten (Abb. 6).[48]

---

[47] *STAZH* J 22, 548.

[48] Seitens der Bürgerschaft erschienen im Druck: Standhafft und unumstößlicher Beweiß, die bürgerliche Stadt-Gerechtigkeit, besonders aber die Stadt-Judicatur zu Rheinau betreffende. An die hohen Stände der hochlöblichen 8 alten Orten, bey der von letst-gehaltenem hochlöblichen Syndicat zu Frauenfeld gnädigst ertheilten Appellation: zur hochrichterlichen Erkandtnuß unterthänigst eingereicht von der daselbstigen Burgerschafft, o.O. o.J. [Schaffhausen 1746]; Deduction, sowohl über das von dem hochwürdigen Gotts-Hauß Rheinau bey dem hochlöblichen Syndicat zu Frauenfeld Anno 1746 eingereichten Memorial, als auch über die bey der erhaltenen Appel-

Schluss der Anm. 48 siehe folgende Seite

No. I.

Standhafft und unumstößlicher Beweiß,
Die
Burgerliche
Stadt = Berechtigkeit,
Besonders aber
Die
Stadt = JUDICATUR
zu Rheinau
betreffende.

An
Die Hohen Stände der Hochlöblichen 8. alten Orten, bey der von letst = gehaltenem Hochlöblichen Syndicat zu Frauenfeld gnädigst ertheilten Appellation: zur Hochrichterlichen Erkandtnuß unterthänigst eingereichet
Von
Der daselbstigen Burgerschafft.

Wahrhafft = und gründliche
Beantworthung
Der
Grund = falsch = und höchst = ärgerlichen
Schmach = Schrifften/
Welche
Unter dem betrüglichen Titul:
Standhafft = und unumstößlicher Beweiß ꝛc.
In vier Numeros, und einer so genannten Deduction abgetheilt
Wider
Das Löbl. Gottshaus Rheinauw/
Als des Orths rechtmäßige, natürliche Obrigkeit
Im Nahmen dasiger unruhigen Burgeren
Ein Gewissen = lose Feder in offentlichen Druck ausgesprengt.
Hiermit
Der gantzen ehrbaren Welt so wohl besagten Frey-Eximirten GOtts = Hauß alt = hergebrachte Jura, Freyheiten, und Befugsame,
Als auch
Des selben ungehorsamer Unterthanen unverantwortliches Beginnen handgreifflich darzulegen, und zubeweisen.

Costantz gedruckt bey Johann Ignatz Neyer, Anno 1747.

Abb. 6: Titelseiten der Streitschriften.

Zwar konnten die Bürger in Zürich und Bern einen Teilerfolg verbuchen, ansonsten endete die Sache aber wie in Frauenfeld – oder noch

---

lation in IV Theil dar-dargegen verfaßten gründlichen Beweiß der Stadt und Burgerschafft daselbst, o. O. o. J. [Schaffhausen 1746]; Widerholter standhafter Beweiß der Stadt Rheinau und der daselbstigen ehrsamen Burgerschaft zuständigen uralte Jura, Gewohnheiten, auch Recht und Gerechtigkeiten in Appellations-Streit betreffendt, entgegen und wider das hochw. Gotts-Haus Rheinau, als der dortigen Burgerschaft rechtmässige Herrschaft und hochw. gnädigen Herren, an die vom hochlöbl. Stand Zürich zu Untersuchung der Sach gnädig verordnete Commission eingegeben und durch ein Memorial unterthänig überreichet von der daselbstigen in 87 Mann dermahlen fürs Recht gekommen Burgerschafft, o. O. 1747; Unterthäniges Memorial, an e. hoch-lobl. Ehren-Commission von der Rheinauischen Burgerschaft puncto der Appellation, o. O. 1747. – Das Kloster veröffentlichte im Gegenzug eine mit spitzer Feder verfasste Antwort: Wahrhafft – und gründliche Beantworthung der grundfalsch – und höchst-ärgerlichen Schmach-Schrifften, welche unter dem betrüglichen Titul: Standhafft – und unumstösslicher Beweiß etc., in vier Numeros und einer so genannten Deduction abgetheilt, wider das löbl. Gottshaus Rheinauw, als des Orths rechtmässige, natürliche Obrigkeit, im Nahmen dasiger unruhiger Burgeren ein gewissenlose Feder in offentlichen Druck ausgesprengt. Hiermit der gantzen ehrbaren Welt so wohl besagten frey-eximirten Gotts-Haus alt-hergebrachte Jura, Freyheiten und Befugsame, als auch des selben ungehorsamer Unterthanen unverantwortliches Beginnen handgreifflich darzulegen und zu beweisen, Konstanz 1747.

schlimmer: In Uri wurde Placidus Schweizer, Überbringer eines nicht gerade geschickt formulierten Briefes der Rheinauer, mehrere Tage eingesperrt, und die Rheinauer Abgesandten erhielten eine Busse aufgebrummt, nachdem ihnen die Tagsatzung befohlen hatte, sich in Altdorf zu stellen. In Schwyz wurden die Prozessschriften der Bürger schliesslich sogar öffentlich durch den Henker verbrannt.

Ende Juli 1747 erklärten die Bürger deshalb, sie wollten sich dem Abt wieder unterwerfen. Trotzdem suchten sie weiterhin jede Möglichkeit wahrzunehmen, um sich den Befehlen und Anordnungen des Abtes zu entziehen, dort wo sie diese als ungerechtfertigt empfanden. Der Konflikt spitzte sich dermassen zu, dass man das Schlimmste befürchten musste: Als der Ochsenwirt im Kloster in Haft sass, ging sogar eine Klosterscheune in Flammen auf, und der Häftling seilte sich kurz darauf mit Leintüchern in den Rhein ab. In der Innerschweiz sprach man schon davon, dass es ohne Köpfen oder Galeerenstrafe wohl nicht gehen werde. Schliesslich gelang es aber Zürich, die Bürger zum Aufgeben zu bewegen. Im Dezember 1747 unterwarfen sie sich dem Abt in allen strittigen Punkten.

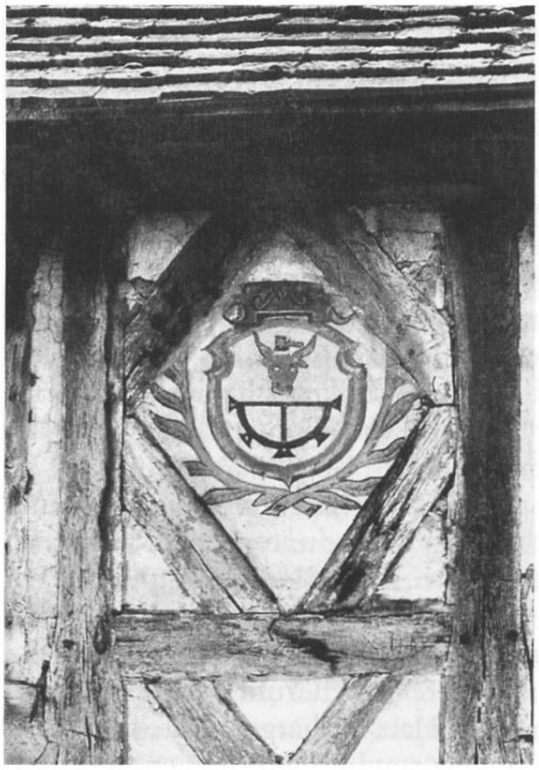

Abb. 7: Das Müllerwappen am ehemaligen Wirtshaus zum Ochsen.

Wieder war es der Ochsenwirt, der noch bis 1749 immer wieder Widerstand leistete. Als er sich schliesslich erneut an die Tagsatzung wenden wollte, liess man ihn dort jedoch kurzerhand verhaften und lieferte ihn nach Rheinau aus. In der Kanzlei des Klosters wartete man schon mit dem fertigen Urteil auf ihn und liess ihn nach einem mehrtägigen Verhör nach Ravensburg ins Zuchthaus überführen, wo der Abt nach langem Suchen einen sicheren Platz für seinen aufmüpfigen Untertanen gefunden hatte. Nun erst kehrte die Ruhe wieder ins Klosterstädtchen zurück.

4.2 Neuerungen und das «gute alte Recht»

Wie ist es zu erklären, dass die Bürger dermassen hartnäckig Widerstand gegen ihre Obrigkeit leisteten? Immerhin waren es jeweils nicht nur einige wenige, sondern es war stets die Gemeinde, welche die Prozesse beschloss.

Zum einen waren es so genannte Neuerungen durch das Kloster, welche die Bürger aufbrachten, weil sie darin eine Einschränkung ihrer althergebrachten Rechte sahen. Da waren zunächst die Streitpunkte um den «Salmen». Dann kamen Einschränkungen in Bezug auf das Weinschenken dazu; eine erhöhte Umsatzsteuer für die Taverne zum «Ochsen», die zudem seit 1702 nur noch bestandesweise verliehen wurde; die Beschränkung von Waldnutzungsrechten wegen Holzmangels infolge der regen klösterlichen Bautätigkeit; Handelsbeschränkungen; erhöhte Zollabgaben; die Einführung einer ständigen Brückenwache zu Lasten der Bürger; eine stärkere Betonung des Status der Bürger als Gotteshausleute sowie einige Klagepunkte mehr, welche beispielsweise das Zugrecht bei Handänderungen von zehntfreien Grundstücken oder Erbteilungen betrafen.[49]

Vor allem Abt Gerold II. war bestrebt, die Rechtsansprüche des Klosters wo immer möglich zur Geltung zu bringen. Seinem Herrschaftsverständnis als «dominus absolutus», das heisst als absoluter Herrscher,

---

[49] Es sind mehrere Kataloge von Klagepunkten überliefert. Je nach Phase haben sich zudem die Gewichte verschoben. Einen guten Einblick geben die gedruckten Klageschriften von 1746/47 (s. oben).

verlieh er mit dem repräsentativen barocken Neubau von Kloster und Kirche beredten Ausdruck. Die finanzielle Lage des Gotteshauses präsentierte sich unter seiner Regierung so günstig wie kaum je zuvor und wie nie mehr danach.[50] Die Kehrseite der Medaille war freilich, dass manche seiner Massnahmen zu einer stärkeren Belastung der Untertanen führten. Gleichzeitig wuchs die Einwohnerzahl im Städtchen seit Ende des 17. Jahrhunderts bis zur Jahrhundertmitte stetig an: Jedenfalls stieg die Zahl der ortsanwesenden volljährigen Männer von 93 (1697) auf bis zu 120 (1746).[51] Zusammengenommen dürfte dies zu einer zusätzlichen Verknappung der bürgerlichen Ressourcen geführt haben – zumal das Städtchen ja eh schon nicht mit reichen Mitteln gesegnet war.

Abb. 8: Wappentafel Gerolds II. Zurlauben an der Ostfassade des neuen Konventgebäudes.

[50] Hermann Fietz, Der Bau der Klosterkirche Rheinau. Eine Darstellung zur Geschichte der Bauwirtschaft und Bautechnik zu Anfang des 18. Jh. (= Bauwesen u. Denkmalpflege des Kt. Zürich, 3), Zürich 1932, S. 67–69.

[51] *STAZH* J 21, 248; J 22, 547.

Mindestens eben so wichtig war jedoch, dass die Bürger im Zusammenhang mit den Neuerungen plötzlich wieder aufmerksam auf Dokumente wurden, welche sich seit Jahrhunderten in der Stadtlade auf der «Burgerstube» befanden und dort ziemlich unbeachtet vor sich hingeschimmelt hatten, wie man im Kloster bissig vermerkte.[52] Nun las man die Dokumente öffentlich in Gemeindeversammlungen vor und glaubte, darin zahlreiche Freiheiten und Rechte zu erkennen, welche eigentlich der Gemeinde zugekommen wären, nun aber keine Gültigkeit mehr hatten.[53] So warf man dem Kloster vor, die Bewohner erst nach und nach zu Leibeigenen gemacht und das Stadtgericht systematisch um seine Kompetenzen gebracht zu haben.

Gewiss hatten sich die Gewichte im Laufe der Zeit immer mehr zugunsten des Klosters verschoben, doch bei der Interpretation der hoffnungslos veralteten Rechtstexte brach auch teilweise etwas die Phantasie mit den Bürgern durch, und man liess sich mehr vom Wunsch und der Vorstellung einer ehemals grossen Vergangenheit der eigenen Stadt als vom tatsächlichen Inhalt der Dokumente leiten.

4.3 Prozess, Protest und Widerstand

Mit den überzogenen Vorstellungen von den eigenen alten Freiheiten und Rechten zog man vor Gericht – und verlor. Doch auch die Argumente des Klosters waren teilweise nicht über alle Zweifel erhaben. Wie ist es zu erklären, dass das Kloster trotzdem auf der ganzen Linie gewann? Die Antwort ist nicht schwer: Sie liegt nicht zuletzt in der Korruption der eidgenössischen Richter. So schrieb der Vertreter des Klosters 1746 aus Frauenfeld an den Abt: *«Ich schame mich zu schreiben,*

---

[52] Ein grosser Teil dieser Dokumente aus der ehemaligen Stadtlade findet sich in: *STAZH* C V 3.2 c. Bisher verschwunden bleibt die so genannte Burgeroffnung aus dem frühen 14. Jh. Doch finden sich Abschriften in: *STAZH* J 20, 3; J 266. Zudem stand das Original vor 1840 noch zur Verfügung, allerdings mit Lücken und Verlesungen, für den Abdruck in: Jacob Grimm, Weisthümer, Bd. 1, Göttingen 1840, S. 258–288.

[53] *STAE* R 70a, S. 2 f., 29 f.; *STAZH* J 21, 469 f. Vgl. auch: *STAE* R 185, S. 253 f.; R 72, Bd. 1, S. 254 f.

waß ich hören und sehen muß. Eß hilft und nutzet kein informatio verbalis, wan selbe nit mit dem Gelt understützet wird. Mann will so gar in individuo wüßen, waß und wie vil mann geben wolle, und wann man daß nit thun will, heist es, so könne mann denen Burgeren auch Recht geben, die causa seye so richtig nit. Daß wißen die Burger und sondieren aller Orthen, waß mann unßer seyths thun wolle, damit sie ein gleiches oder noch ein mehrers können anbiethen.»[54] – Bei der blossen Absicht zur Bestechung ist es nicht geblieben: Die Abrechnungen und Rechnungsbücher des Klosters enthalten detaillierte Angaben darüber, wer wie viel erhalten hat![55]

Gewiss, die Bürger versuchten ebenfalls, ihrer Sache mit Geld nachzuhelfen. Nur konnten sie mit den Mitteln des Klosters in keiner Weise mithalten. Der Abt wendete alleine 1746/47 rund 15 000 Gulden auf. Daneben nehmen sich die bürgerlichen Prozesskosten von 4000 Gulden geradezu bescheiden aus. Im Verhältnis zum durchschnittlichen Jahreseinkommen eines Handwerkers und angesichts des fast leeren Stadtsäckels war aber auch dieser Betrag noch hoch genug.

---

[54] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 295f.
[55] *STAE* R 70a, S. 110–115, 156; R 72, Bd. 2, S. 405–408, 592–596; R 159; R 163.

FORMAL-Innhalt

Des

Gottshäusischen

MEMORIALS.

I.

DIe Burgerschafft seye schon Ao. 1736. von unruhigen Burgern zu unterschiedlichen nichtigen Klägden aufgehetzet, und deswegen als temerè ligitantes in die Unkösten, auch zu demüthiger Abbitt verfällt worden

Der Burgerschafft Antwort und gründlicher Beweiß darüber ist folgender:

Resp. Ad I.

Die Burgerschafft habe eine allgemeine Klag geführet, und seye deßwegen kein Wort von einer Aufhetzeren, noch weniger von temerè ligitantibus oder einer

a 2 Abbitt

Abb. 9: Zweites Blatt aus der Streitschrift «Deduction» der Rheinauer Bürgerschaft gegen das Kloster Rheinau.

Der Prozess war das wichtigste Mittel der Bürger in den Auseinandersetzungen mit dem Kloster. Aber eben – der Erfolg blieb aus. Der Widerstand hat sich denn auch nicht im Prozessieren erschöpft. Dazu kam Ungehorsam, dass heisst man leistete mehr oder weniger passiven Widerstand gegen die Anordnungen der Obrigkeit: Zitierte der Abt während den Unruhen einen Bürger vor sein Gericht, erschien der Zitierte einfach nicht oder er brachte gleich noch 10 oder 15 andere Bürger mit, die protestierten und dann wieder abzogen. Weinschankverbote wurden schlicht ignoriert.[56] Der Abt beklagte sich über die ungehorsamen Bürger, die alle Befehle missachteten und sich aufführten, *«alß wan sie allhier die würckliche Obrigkeit praesentierten»*. Sie wollten ihn *«via facti»* von seinen *«à tempore fundationis biß auff gegenwährtige Zeit ruhiglich geüebten Rechten und Gerechtigkeiten, alten Gewohnheiten und Herkommen [...] depossessionieren»*.[57] Ein Schaffhauser Kläger sprach davon, dass in Rheinau zurzeit ein *«Interregnum»* herrsche, weshalb er vorderhand auf die Einreichung seiner Klage auf der Kanzlei verzichte.[58]

Zum Teil hat man den Widerstand geradezu theatralisch in Szene gesetzt. So spazierte der Sohn des Ochsenwirtes, der junge Johannes Müller, mit zwei Begleitern trotz Jagdverbot am helllichten Tage mit zwei toten Hasen an der Flinte durch die Stadt und verspeiste diese öffentlich im Wirtshaus seines Vaters. Als die Beteiligten deswegen auf der Kanzlei zur Rede gestellt wurden, flüchtete Müller unter wüsten Drohungen, wobei offenbar auch eine Türe zu Bruche ging.[59]

Zu eigentlicher Gewaltanwendung gegenüber der Obrigkeit ist es allerdings kaum gekommen. Anders sah es im Falle derjenigen Bürger aus, welche während des Konfliktes auf der klösterlichen Seite standen: Die so genannten «Linden» – rund ein Viertel der Bürgerschaft – mussten sich vonseiten der «Harten» manchen Übergriff gefallen lassen. Der Nachtwächter Gregori Erb wurde wiederholt mit Steinen beworfen, so dass er seinen Dienst aufgab. Dem Hafner und Schultheiss

---

[56] *STAZH* J 22, 546b; J 25a, 1355b; *STAE* R 72, Bd. 1, S. 10–14, 133–135, 149–158, 257–259; R 72, Bd. 2, S. 77f., 146f., 216–219, 256, 260–264, 272–276, 282f., 287–289, 300f., 316, 352f.; R 186, S. 4, 6, 11, 25, 35, 57, 68.

[57] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 147–149.

[58] *STAE* R 72, Bd. 1. S. 349–352.

[59] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 11–14.

Anselm Schrettelin wurden in der Nacht die Kacheln für zwei neue Öfen aus dem Haus gestohlen. Statthalter Joseph Meyer, Zöllner und Chirurg im Kloster, wurde überfallen, als er sich nachts auf dem Heimweg von der «Stube» befand. Dabei erlitt seine Ehefrau versehentlich die ihm zugedachten Verletzungen. Die Täter waren in diesem Fall der Richter Placidus Schweizer und ein junger Bursche. Davor hatten einige Bürger beim Trunk im «Ochsen» verabredet, Meyer «abzuprüglen».[60] Aegidius Meyer und seinen Brüdern wurden, ebenfalls nachts, Steine gegen Türen und Fenster geworfen, um sie aus dem Haus zu locken. Im Juni 1747 beklagte sich derselbe Meyer auf der Kanzlei darüber, dass gegen 100 Personen beiderlei Geschlechts sein Haus «überloffen» und die Fenster eingeworfen hätten.[61] Die Stimmung im Städtchen war sehr angespannt und selbst einer der Anführer, der ehemalige Schultheiss Franz Müller, klagte, niemand könne sich mehr *«mit frühlichen Augen»* ansehen.[62]

4.4 Die Folgen der Unruhen

Was waren die Folgen dieser Auseinandersetzungen für die Bürgerschaft? – Wie erwähnt, endeten die Unruhen mit einer Niederlage der Stadt auf der ganzen Linie. In allen strittigen Punkten mussten sich die Bürger schliesslich dem Kloster und seinen Rechtsstandpunkten unterwerfen.[63] Als die Bürger dies dann aber auch noch schriftlich bestätigen sollten, widersetzten sie sich ein letztes Mal. Sie seien ja keine Narren, sagte Andreas Müller den Klosterherren ins Gesicht. Und der Ölmacher Franz Schreiber fügte an, man überlasse alles dem lieben Gott: Wer mehr an sich ziehe, als ihm zustehe, möge sich vor ihm verantworten.[64] Ein grosser Teil der Bürgerschaft blieb auch nach der Niederlage noch davon überzeugt, eigentlich im Recht gewesen und um den gerechten Sieg betrogen worden zu sein.

---

[60] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 11–14, 141–143, 158–160.
[61] *STAZH* J 25a, 1355b.
[62] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 127–132.
[63] *STAE* R 72, Bd. 2, S. 374–380.
[64] *STAE* R 72, Bd. 2, S. 380–383, 388–390.

Am teuersten für die Niederlage bezahlen musste der Ochsenwirt. Er landete nicht nur im Zuchthaus, sondern der Abt entzog ihm auch sein Tavernenrecht endgültig. Am 13. Dezember 1747 wurde das Wirtshausschild am alten «Ochsen» entfernt und die Taverne blieb für immer geschlossen (Abb. 10). Stattdessen liess der Abt einen Monat später ein neues Wirtshausschild am Haus gegenüber aufhängen und verlieh so dem «Löwen» Tavernenrecht. Erster Löwenwirt wurde der klostertreue Schultheiss Anselm Schrettelin.[65] Dem Ochsenwirt gelang zwar schon bald die Flucht aus dem Zuchthaus. Aber nach Rheinau zurückkehren konnte er erst kurz vor seinem Tod wieder.[66]

Abb. 10: Der «Ochsen» – Taverne bis 1747 – im alten Bauzustand Ende des 19. Jh.

[65] *STAE* R 186, S. 78, 117, 121, 123, 248; R 164.
[66] *STAE* R 72, Bd. 2, S. 531–533, 536, 538–547, 586f.; R 189, Bd. 1, S. 48–50, 55.

Teuer im wahrsten Sinne des Wortes war der Prozess aber auch für den Rest der Gemeinde. Die Bürger mussten nicht nur die eigenen Prozesskosten in der Höhe von 4000 Gulden tragen, sondern auch noch 1060 Gulden an das Kloster für dessen Auslagen bezahlen. Die Abzahlung der insgesamt gut 5000 Gulden belastete die ehemals «harten» Bürger noch während mehr als 30 Jahren mit jährlichen Ratenzahlungen, die schwer auf manches Haushaltsbudget drückten.[67]

Obwohl Abt Bernhard II. teilweise auch Gnade walten liess und beispielsweise den verhassten Obervogt in Pension schickte sowie die Kanzleitaxen reduzierte[68], blieb im Städtchen eine grosse Verbitterung über das Kloster zurück. Der bei den Bürgern beliebte Pfarrer P. Domenicus hatte schon 1746 gewarnt, dass nach einem Prozess *«ein Widerwillen à generatione in generationem wider daß Gotts-Hauß als vermeinte iniquos usurpatores der bürgerlichen Rechten fortgepflantzet werde.»*[69] Er sollte Recht behalten: Als 1798 die alte Ordnung in der Eidgenossenschaft zusammenbrach, machten auch die Rheinauer Bürger sogleich wieder ihre alten Forderungen geltend – und sie verlangten die bezahlten Prozesskosten zurück.[70] Und als das Kloster 1862 aufgehoben wurde – und jetzt sind wir wieder beim Ausgangspunkt angelangt – war der Jubel bei einem beträchtlichen Teil der Rheinauer gross.

Heute können wir zum Glück gelassener auf die Geschichte zurückblicken. – Und wer weiss, vielleicht wäre der eine oder andere heute sogar froh, wenn das Kloster noch bestehen würde und die Rheinauer Klosterinsel nicht leer stünde…

Abkürzungen:

STAZH: Staatsarchiv des Kantons Zürich
STAE: Stiftsarchiv Einsiedeln
GARH: Gemeindearchiv Rheinau

---

[67] *STAE* R 72, Bd. 2, S. 220–225, 402 f., 491 f., 527; R 91, Bd. 21, 57–66; *GARH* II.A, 10 f. – Mit Zinsen belief sich die Schlussabrechnung im Jahre 1782 sogar auf 8462 Gulden.

[68] *STAE* R 186, S. 57, 112; *STAZH* J 25 a, 1357.

[69] *STAE* R 72, Bd. 1, S. 191–193.

[70] August Erb, Das Kloster Rheinau und die helvetische Revolution (1798–1803 resp. 1809), Diss. Zürich 1895, S. 42 f.